

(5) Die Notarkammer hat Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die für das Gebiet der Notarkammer zuständig sind, in Angelegenheiten der Notare anfordert.

§30

Organe der Notarkammer

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§31

Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt unbeschadet der Vorschrift des § 33 die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Versammlung der Kammer, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt.

§32

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt wurden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 sowie für Notare, die zur Mitarbeit in der Kammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabwendbar erfordern.

§33

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§34

Einberufung und Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
2. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
3. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen, soweit Beiträge erhoben werden.

§35

Satzung der Notarkammer

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

§36

Beiträge zur Notarkammer

(1) Sofern die Notarkammer ihren Sitz nicht im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse hat, erhebt sie von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können aufgrund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§37

Auskunfts- und Erscheinspflicht

(1) Jeder Notar hat die Notarkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen; er ist verpflichtet, an der Ausbildung des Nachwuchses mitzuwirken.

(2) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen. Sie kann insbesondere verlangen, daß über Streitigkeiten zwischen Notaren vor einer von der Notarkammer eingerichteten Schlichtungsstelle verhandelt wird. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

§38

Ermahnung

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Notarkasse

§39

(1) Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird die Notarkasse errichtet. Sie führt ein Dienstsiegel. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bezirke der Notarkammern Branden-